

Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

FB 1

Vorlagen-Nr. 1239/2004-2009

Zur Sitzung

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

15.04.2008 öffentlich

Vorberatung

Rat der Stadt Niederkassel

24.04.2008 öffentlich

Entscheidung

Beratungs-
gegenstand

Kommunalwahl 2009; hier: Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder

Haushaltsmittel
vorhanden

- ja
 nein
 entfällt

Wenn ja

Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Wenn nein

Deckungsvorschlag:
Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Stellungnahme Kämmerer:

Sachverhalt:

Durch das Änderungsgesetz zum Kommunalwahlgesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. 2007 Seite 374) wurde u.a. auch § 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) geändert, der in der derzeit geltenden Fassung folgenden Wortlaut hat:

3. Zahl der Vertreter

§ 3

(1) Die Vertreter werden in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählt.

(2) Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt

a) für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von

5000 und weniger
20 Vertreter, davon 10 in Wahlbezirken;

über 5000, aber nicht über 8000
26 Vertreter, davon 13 in Wahlbezirken;

über 8000, aber nicht über 15 000
32 Vertreter, davon 16 in Wahlbezirken;

über 15 000, aber nicht über 30 000
38 Vertreter, davon 19 in Wahlbezirken;

über 30 000, aber nicht über 50 000
44 Vertreter, davon 22 in Wahlbezirken;

über 50 000, aber nicht über 100 000
50 Vertreter, davon 25 in Wahlbezirken;

über 100 000, aber nicht über 250 000
58 Vertreter, davon 29 in Wahlbezirken;

über 250 000, aber nicht über 400 000
66 Vertreter, davon 33 in Wahlbezirken;

über 400 000, aber nicht über 550 000
74 Vertreter, davon 37 in Wahlbezirken;

über 550 000, aber nicht über 700 000
82 Vertreter, davon 41 in Wahlbezirken;

über 700 000
90 Vertreter, davon 45 in Wahlbezirken;

b) für Kreise mit einer Bevölkerungszahl von

200 000 und weniger
48 Vertreter, davon 24 in Wahlbezirken;

über 200 000, aber nicht über 300 000
54 Vertreter, davon 27 in Wahlbezirken;

über 300 000, aber nicht über 400 000
60 Vertreter, davon 30 in Wahlbezirken;

über 400 000, aber nicht über 500 000
66 Vertreter, davon 33 in Wahlbezirken;

über 500 000
72 Vertreter, davon 36 in Wahlbezirken.

Die Gemeinden und Kreise können bis spätestens 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4 oder 6, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern; die Zahl von 20 Vertretern darf nicht unterschritten werden. Die nach Satz 2 durch Satzung verringerte Zahl der zu wählenden Vertreter bleibt bestehen, bis sie spätestens 15 Monate vor Ablauf einer späteren Wahlperiode nach Satz 2 durch Satzung verändert wird.

(3) Weitere Vertreter werden aus den Reservelisten gewählt, soweit dies zur Durchführung des Verhältnisausgleichs gemäß § 33 erforderlich ist, mit der Maßgabe, dass die Gesamtzahl der Vertreter gerade ist.

(4) Gesetzliche Mitgliederzahl ist die Zahl der nach Absatz 2 und 3 in jedem Wahlgebiet zu wählenden Gesamtzahl von Vertretern. Sie erhöht sich um die nach § 33 Abs. 4 zuzuteilenden weiteren Sitze. Sie vermindert sich um die nach § 33 Abs. 7 unbesetzt bleibenden Sitze.

Nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes sind in den Rat der Stadt Niederkassel 44 Vertreter, davon 22 in Wahlbezirken zu wählen. Unterstellt wird hierbei, dass die Bevölkerungszahl (30.000 bzw. 50.000) zum maßgebenden Stichtag nicht über- bzw. unterschritten wird.

Die Stadt kann jedoch bis spätestens 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4 oder 6, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern; die Zahl von 20 Vertretern darf nicht unterschritten werden.

Es ist also in das Belieben des Rates gestellt, die gesetzlich festgelegte Vertreterzahl zu belassen, oder aber von der Möglichkeit der Verringerung der Zahl der Ratsvertreter Gebrauch zu machen.

Bereits für die Kommunalwahl 2004 wurde mit Satzung vom 22.04.2003 die Zahl der

Ratsvertreter von 44 auf 38 reduziert. Diese Satzung war jedoch nur für die Kommunalwahl 2004 gültig.

Im Oktober 2007 wurde der § 3 Abs. 2 KWAHLG durch Hinzufügen des Satzes 3 ergänzt und geändert. Bis zu diesem Zeitpunkt musste jeweils 15 Monate vor dem Ablauf der Wahlperiode eine förmliche Satzung über die Reduzierung der Anzahl der Ratsmitglieder erlassen werden.

Auf Grund der Gesetzesänderung kann eine solche Satzung nicht nur für eine bestimmte Kommunalwahl beschlossen werden, vielmehr kann die Reduzierung der Anzahl der zu wählenden Vertreter für zukünftige Wahlen festgelegt werden, bis der Rat der Stadt Niederkassel etwas anderes beschließt.

Falls auch für zukünftige Kommunalwahlen die Zahl der Ratsvertreter von 44 verringert werden soll, ist dies durch eine Satzung festzulegen. Diese Satzung müsste bis spätestens 15 Monate vor dem Ablauf der Wahlperiode (d.i. der 20.07.2008) in Kraft getreten sein.

Eine solche Satzung müsste wie folgt lauten:

Satzung

über die Zahl der bei Kommunalwahlen zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Niederkassel

vom

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. Seite 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. Seite 374), hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Niederkassel wird für Kommunalwahlen um verringert und beträgt somit Vertreter, davon in Wahlbezirken.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt folgende Satzung:

Satzung

**über die Zahl der bei Kommunalwahlen zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt
Niederkassel**

vom

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. Seite 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. Seite 374), hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am 24.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Niederkassel wird für Kommunalwahlen um verringert und beträgt somit Vertreter, davon in Wahlbezirken.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.